

Ordnung des Angehörigen- und Betreuerbeirates der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH

Vorbemerkungen:

Am 20.04.2010 wurde die neue Landesheimmitwirkungsverordnung (LHeimMitVO) durch das Sozialministerium des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Die neue Landesheimmitwirkungsverordnung regelt die Vertretung der Interessen von Heimbewohnern gegenüber dem Einrichtungsträger.

Durch die Neuregelung soll die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung von Heimbewohnern weiter gestärkt werden.

In Einrichtungen der Behindertenhilfe soll lt. § 13 LHeimMitVO ein Angehörigen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der den Heimbeirat beratend und unterstützend zur Seite gestellt werden soll.

In der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH gibt es diesen Angehörigen- und Betreuerbeirat schon seit vielen Jahrzehnten. Dieser Angehörigen- und Betreuerbeirat hat sich seither eine eigene Ordnung gegeben, die nun in einem kleinen Ausschuss des Angehörigen- und Betreuerbeirates, sowie in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH überarbeitet und aktualisiert wurde.

In enger Anlehnung an die Landesheimmitwirkungsverordnung konkretisiert die Ordnung, das Verhältnis zum Heimbeirat, klärt die Aufgaben und Befugnisse und erläutert die Zusammenstellung bezogen auf die Organisationsform der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH.

Die Ordnung gilt für alle stationären Wohnangebote der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH in den Landkreisen Ravensburg, Bodenseekreis und dem Landkreis Sigmaringen.

§ 1 - Aufgaben des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat berät und unterstützt den Heimbeirat bei der Ausübung seiner Aufgaben, wie sie in § 1 Abs. 2 LHeimMitVO beschrieben sind.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist berechtigt, Anträge an die Leitung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH zu richten.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat kann auch Aufgaben übernehmen, die über den direkten Alltag der von der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH betreuten Menschen hinausgehen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit und Aufgaben in Gesellschaft und Politik).

§ 2 - Aufgaben der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wird in seiner Tätigkeit durch die Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH unterstützt. Insbesondere hilft sie bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und der Sitzungen. Sie berät und informiert den Angehörigen- und Betreuerbeirat über wichtige Angelegenheiten und beantwortet dessen Anfragen und Anträge spätestens innerhalb von 4 Wochen.

Ansonsten gelten die Aufgaben, wie sie in § 3 LHeimMitVO definiert sind.

§ 3 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Personen, die am Wahltag gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte der in der Einrichtung wohnenden Menschen mit Behinderung sind.

§ 4 - Zahl der Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Der Angehörigenbeirat setzt sich aus 17 Mitgliedern zusammen – s. Anlage Organisationsstruktur.

§ 5 - Wahlverfahren

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wird in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Dies geschieht durch Briefwahl.

§ 6 - Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Vorbereitung der Wahl übernimmt ein Mitarbeiter der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH. An ihn können die Wahlvorschläge innerhalb vier Wochen vor der Wahl gerichtet werden. Er holt die Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Kandidaten ein und erstellt eine Liste der Wahlvorschläge, die an die gesetzl. Betreuer geschickt werden. Die gesetzl. Betreuer werden in schriftlicher Form über die Wahlen informiert.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die er für einen der Bewerber abgeben kann. Zum Mitglied des Angehörigen- und Betreuerbeirats werden die Bewerber gemäß der Organisationsstruktur gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zum Abschluss der Wahl wird ein Wahlausschuss, bestehend aus zwei Wahlberechtigten, die nicht kandidieren und einem Mitarbeiter der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH berufen. Der Wahlausschuss überwacht die Wahlhandlung, zählt die Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis in einer Niederschrift fest. Das Wahlergebnis wird den Kandidaten unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben, ebenso wird das Ergebnis in Publikationen der Stiftung Liebenau bekannt gegeben.

§ 7 - Wahlanfechtung

Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH können binnen einer Frist von acht Tagen, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses an, Einsprüche gegen die Wahl geltend machen.

Über diese Einsprüche entscheidet der amtierende Angehörigen- und Betreuerbeirat.

§ 8 - Amtszeit des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre.

§ 9 - Neuwahl des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist neu zu wählen, wenn die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder der Angehörigen- und Betreuerbeirat mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat.

§ 10 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Angehörigen- und Betreuerbeirat erlischt durch

- Ablauf der Amtszeit
- Niederlegung des Amtes
- Wenn die Voraussetzungen von § 3 nicht mehr gegeben sind
- Ausscheiden des von ihm vertretenen Menschen mit Behinderung aus der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH.

§ 11 - Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer, Beisitzer

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Außerdem können mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat wählt bei Bedarf aus seiner Mitte Vertreter, welche die Interessen des Beirats in verschiedenen kommunalen Gremien und in übergeordneten Angehörigeneinrichtungen vertreten.

Die Wahl des Schriftführers entfällt, wenn diese Aufgabe auf Wunsch des Angehörigen- und Betreuerbeirat von einem Mitarbeiter der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH übernommen wird.

Anträge, Wünsche und Anregungen des Angehörigen- und Betreuerbeirates sollen von dem Vorsitzenden gegenüber der Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH vertreten werden.

§ 12 - Sitzungen des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Der Vorsitzende beraumt die Sitzungen an, setzt die Tagesordnung fest und leitet sie. Sitzungen werden mindestens einmal im Jahr einberufen. Vorschläge für die Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Die schriftliche Einladung wird mit der Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor den Mitgliedern übersandt. Können Mitglieder den Sitzungstermin nicht wahrnehmen, dann leiten sie die Einladung an ihre Stellvertreter weiter, die dann an der Sitzung teilnehmen.

Die Heimbeiräte werden zu den Sitzungen eingeladen und berichten über ihre Tätigkeit.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats oder der Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH hat der Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH ist vom Zeitpunkt der Sitzung zu verständigen. Sie ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme kann durch den Angehörigen- und Betreuerbeirat auf Teile der Tagesordnung begrenzt werden. An Sitzungen, zu denen die

Geschäftsführung ausdrücklich eingeladen wird, nimmt mindestens ein Vertreter der Geschäftsführung teil.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat oder der Vorsitzende kann jederzeit weitere Personen als Referenten einladen.

§ 13 - Beschlüsse des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Die Beschlüsse des Angehörigen- und Betreuerbeirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 14 - Ergebnisprotokoll

Über jede Sitzung des Angehörigen- und Betreuerbeirates ist ein Ergebnisprotokoll durch den Schriftführer zu fertigen. Das Ergebnisprotokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in längstens vier bis sechs Wochen an die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirates, ihren Stellvertretern, dem Heimbeirat sowie dem Werkstattrat zuzusenden.

Das Protokoll soll auch in verständlicher Sprache erstellt werden.

§ 15 - Tätigkeitsbericht des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Über seine Tätigkeit informiert der Angehörigen- und Betreuerbeirat im Rahmen regelmäßig statt findenden Informationsveranstaltungen und in den Publikationen der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH.

§ 16 - Kosten und Sachaufwand des Angehörigen- und Betreuerbeirates

Die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH gewährt dem Angehörigen- und Betreuerbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Hilfen. Die tatsächlich entstehenden Sachkosten werden von ihr übernommen. Sie stellt in einer ihrer Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten zur Durchführung von Sitzungen zur Verfügung.

§ 17 - Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus (§ 13 Abs. 3 LHeimMitVO).

§ 18 - Verschwiegenheitspflicht

Die Sitzungen des Angehörigen- und Betreuerbeirats sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats haben über die ihnen bei Ausübung des Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angelegenheiten oder Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den übrigen Mitgliedern des Angehörigen- und Betreuerbeirats.

§ 19 - Wohnbereichsbezogener Angehörigen- und Betreuerbeirat

Entsprechend der Organisation der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH sollen gemeinsame wohnbereichsbezogene Sitzungen der Angehörigen- und Betreuerbeiräte und der Heimbeiräte durchgeführt werden.

Die Bereichsleitungen laden zu den Sitzungen ein.

§ 20 - Änderung der Ordnung des Angehörigen- und Betreuerbeirats

Der Angehörigen- und Betreuerbeirat kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung beschließen.

§ 21 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **10. Dezember 2016** in Kraft.

Diese Ordnung wurde von Herrn Dieter Weidner und Frau Brigitte Sauter-Servaes im Oktober 2016 überarbeitet und der neuen Organisationsstruktur der Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH angepasst.